



## Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 19.02.2025 – Auszug aus Drucksache 19/5191 –

### Frage Nummer 22

#### mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete  
**Ramona  
Storm**  
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, warum wäre die Aufenthaltserlaubnis des Täters [REDACTED] erst im April 2025 ausgelaufen, welche Schulen besuchte der Täter und verlief der Schulbesuch ohne Probleme oder traten Auffälligkeiten (z. B. im Hinblick auf Regelmäßigkeit des Schulbesuchs) auf?

### Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Im Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration als oberster Ausländerbehörde gem. § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerrecht (Zuständigkeitsverordnung Ausländerrecht – ZustVAuslR) liegen zum Aufenthaltsrecht und zum Schulbesuch folgende Erkenntnisse vor:

Dem Tatverdächtigen wurde von der Ausländerbehörde der Landeshauptstadt München mit Wirkung zum 26.10.2021 eine bis 25.10.2023 gültige Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende erteilt. Über die rechtzeitig am 09.10.2023 beantragte Verlängerung des Aufenthaltstitels konnte zunächst aufgrund eines laufenden Ermittlungsverfahrens und – nach dessen Einstellung – aufgrund durch den Tatverdächtigen noch nicht vollständig vorgelegter Unterlagen bislang nicht entschieden werden. In der Zwischenzeit hat der Tatverdächtige, wie gesetzlich vorgesehen, sogenannte Fiktionsbescheinigungen nach § 81 Abs. 4 AufenthG erhalten, durch die die bisherige Aufenthaltserlaubnis als fortbestehend gilt und der Aufenthalt weiterhin rechtmäßig ist. Die letzte Fiktionsbescheinigung war bis 22.04.2025 befristet; aufgrund der noch laufenden Prüfung war die Aufenthaltserlaubnis noch nicht verlängert worden.

Der Tatverdächtige hat im Schuljahr 2019/2020 eine Berufsintegrationsklasse der Städtischen Berufsschule zur Berufsintegration in München besucht und diese mit dem mittleren Schulabschluss abgeschlossen. Im Übrigen betrifft die Anfrage ein Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof (GBA). Der GBA ist eine Bundesbehörde und unterliegt damit allein dem parlamentarischen Kontrollrecht des Deutschen Bundestages. Auskünfte zu einem dort geführten Verfahren sind der Staatsregierung verwehrt, ebenso wie über Maßnahmen bayerischer Polizeibehörden, die im Auftrag des GBA geführt werden bzw. wurden.